

Allgemeiner Club der Hundefreunde Deutschland e. V.

Zuchtordnung

Stand Januar 2021

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Züchter
3. Zuchtvoraussetzung
4. Zwingerschutz & Zwinger
5. Zuchttauglichkeit
6. Zuchtdauer
7. Durchführung der Zucht
8. Anzahl der Würfe und Welpen
9. Wurfabnahme und Kennzeichnung
10. Zuchtbuch
11. Verstöße
12. Sonstiges

1. Allgemeines

- 1.1 Die Zuchtordnung ist für alle Züchter des A. C. H. Deutschland e. V. verbindlich.
- 1.2 Das Tierschutzgesetz ist von den Züchtern zu beachten.
- 1.3 Der A. C. H. Deutschland e. V. ist berechtigt die Einhaltung der Zuchtordnung durch einen von Ihm beauftragten Vertreter zu überwachen.

2. Züchter

- 2.1 Nur Mitglieder des A. C. H. Deutschland e. V. können Züchter im A. C. H. Deutschland e. V. werden.
- 2.2 Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Zuchthündin zur Zeit des Belegens.

3. Zuchtvoraussetzungen

- 3.1 Es dürfen nur Hunde zur Zucht verwendet werden, die die Zuchttauglichkeit (siehe 5. Zuchttauglichkeit) erlangt haben und einen Abstammungsnachweis eines anerkannten Zuchtvereines besitzen.
- 3.2 Die zuchttauglichen Tiere von Züchtern, die aus anderen Vereinen kommend in den A.C.H. eingetreten sind, werden, sofern sie den Anforderungen der A.C.H.-Zuchtordnung entsprechen, ohne weiteren Nachweis der Zuchttauglichkeit anerkannt.
- 3.3 Hunde mit Registernachweisen (ohne vollständigen Nachweis der Vorfahren) sind nicht zur Zucht zugelassen.
- 3.4 Die artgerechte Haltung und Aufzucht der Welpen muß beim Züchter Gewährleistet sein.
- 3.5 Neuzüchter haben sich vor dem ersten Belegen ihrer Hündin bei ihrem zuständigen Zuchtwart genau über die Durchführung der Zucht beraten zu lassen.
- 3.6 Inzestzucht, d. h. die Verpaarung zwischen Verwandten 1. Grades (Eltern / Kind oder Geschwistern), bedarf der Genehmigung des Vorstandes vor dem Deckakt
- 3.7 Ein Züchter des A. C. H. Deutschland e. V. darf nicht in anderen Vereinen züchten. Ferner ist es nicht gestattet, daß eine im gleichen Haushalt lebende Person Hunde gleicher Rasse in einem anderen Verein züchtet.

4. Zwingerschutz & Zwinger

- 4.1 Der Zwingername ist der „Zuname“ des Hundes und muß vom Züchter schriftlich beim A. C. H. Deutschland e. V. beantragt werden.
- 4.2 Der Zwingername kann nur im A. C. H. Deutschland e. V. geschützt und einmalig vergeben werden. Der Zwingerschutz gilt nur für A. C. H. Mitglieder, bei Erlöschen der Mitgliedschaft erlöscht auch der Zwingerschutz.
- 4.3 Der Zwingername ist nicht veräußerbar, kann aber unter Umständen nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand „vererbt“ werden.
- 4.4 Die Rufnamen eines Wurfes müssen mit demselben Buchstaben beginnen. Diese

Rufnamenvergabe erfolgt alphabetisch., d. h. der erste Wurf eines Züchters beginnt mit A, der zweite mit B, usw.

- 4.5 Für Züchter, die Ihren Zwingerschutz nach dem 10.05.2008 beantragen, ist eine Zuchtstättenkontrolle pflicht. Eine Zuchtstättenkontrolle erfolgt durch einen Zuchtwart oder Beauftragten der DKZ e. V.. Die dadurch anfallenden Gebühren sind an den Zuchtwart / Beauftragten zu entrichten.

5. Zuchttauglichkeit

- 5.1 Für Hunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, muss vor dem Belegen der Beweis der Zuchttauglichkeit erbracht werden. Die Voraussetzung zur Prüfung der Zuchttauglichkeit hat ein Hund erfüllt, wenn er ab der Jugendklasse auf drei vom A. C. H. Deutschland e. V. anerkannten Ausstellungen vorgestellt wurde. **Bei mindestens einer der Ausstellungen muß der Hund in der Offenen Klasse , diese sollte auf einer Ausstellung vom A.C.H Deutschland erfolgen, ausgestellt worden sein und die Mindestqualität „vorzüglich“ erreicht haben.**
- Für Hunde über 45 cm muss außerdem der Nachweis über HD, ED und OCD erbracht werden und es dürfen im Gebiss nicht mehr als 2 Prämolare P1 oder 1 Prämolare P2 fehlen. Hunde die diesen Fehler aufweisen, dürfen nur mit vollzahnigen Tieren verpaart werden (30.01.21) A.C.H. oder DKZ - Richter und -Zuchtwarte sind berechtigt, zuchttauglich zu schreiben. Hierzu sind die vom A. C. H. erstellten Zuchttauglichkeitsanträge zu verwenden. Bei Hunden mit A.C.H. - Abstammungsnachweisen ist die Zuchttauglichkeit auf den Seiten 2 & 3 des Ahnenpasses einzutragen.
- Ein Hund kann, wenn kein A.C. H. oder DKZ - Zuchtwart verfügbar ist, auch auf einer Ausstellung eines vom A.C. H. Deutschland e. V. anerkannten Vereines von einem Richter zuchttauglich geschrieben werden, sofern die hier aufgeführten Voraussetzungen von dem Hund erfüllt und von dem Richter überprüft werden.
- Das Ergebnis der Prüfung wird auf der Ahnentafel des betreffenden Hundes eingetragen und vom Prüfer (Zuchtwart / Richter) bestätigt.
- 5.2 Zur Aufrechterhaltung der Zuchttauglichkeit müssen Zuchthunde mindestens alle 2 Jahre einmal auf einer Ausstellung ausgestellt werden. Bei den Züchtern, die ihre Zuchtstätte jährlich Zertifizieren lassen, entfällt diese Pflicht. Der jeweilige Nachweis ist der Wurfmeldung beizufügen.
- 5.3 Das Mindestalter für die Zulassung zur Zuchttauglichkeitsprüfung ist für Kleinrassen auf 15 Monate, für Großrassen (ab 45 cm) auf 18 Monate festgelegt. Toy-Hunde sind ab dem 12. Monat zur Zuchttauglichkeit zugelassen.
- 5.4 Alle Kleinrassen (unter 45 cm Widerristhöhe), die zur Zucht verwendet werden sollen, müssen zur Feststellung von Patella Luxation (PL) untersucht werden. Die Auswertung der Befunde muß durch eine Auswertungsstelle des A.C.H. Deutschland e. V. erfolgen und auf dem PL-Auswertungsbogen des A.C.H. eingetragen werden.
- Nur Hunde mit dem Befund PL-0 / frei und PL-1 sind zur Zucht zugelassen. Hunde mit PL-1 dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die PL-0 / frei sind.
- 5.5 Alle Hunde über 45 cm Widerristhöhe, die zur Zucht verwendet werden sollen, müssen zur Feststellung von Hüftgelenkdysplasie (HD), Ellenbogengelenkdysplasie (ED) und Osteochondrosis dissecans (OCD) geröntgt werden. Die Auswertung der Befunde muß durch eine Auswertungsstelle des A.C.H. Deutschland e. V. erfolgen und auf den HD-, ED- und OCD-Auswertungsbögen des A.C. H. eingetragen werden.
- Für Großrassen (ab 45 cm) wird ein Mindestalter von 18 Monaten empfohlen. Kleinrassen (unter 45 cm) können ab 12 Monate röntgt werden.**
- Für Hunde unter 45 cm wird das Röntgen (HD, ED & OCD) empfohlen, ist jedoch nicht vorgeschrieben.
- Ein rassespezifischer Gentest, nach aktuellem Stand wird empfohlen.**
- 5.6 Rüden die an Kryptorchismus (ein Hoden im Bauchraum) leiden sind nicht zur Zucht zugelassen.

5.7 HD, ED & OCD Formel

HD-Formel: 0 = frei / A1, A2
1 = Übergangsform / B1, B2
2 = leicht / C1, C2
3 = mittel / D1, D2
4 = schwer / E1, E2

Hunde mit HD 1 und 2 dürfen nur mit HD – freien Hunden gepaart werden, ein Zuchtpartner muß unbedingt HD – frei sein. Tiere mit mittlerer und schweren HD sind von jeglicher Zucht ausgeschlossen.

ED-Formel: Grad 0
Grad I
Grad II
Grad III

Ab ED Grad II sind Hunde nicht mehr zur Zucht zugelassen. Hunde mit ED-I dürfen nur mit ED-freien (Grad 0) Hunden verpaart werden

OCD-Formel: Nur OCD freie Hunde dürfen zur Zucht zugelassen werden.

- 5.8 Sollte die Auswertung angefochten werden, besteht die Möglichkeit, nach Absprache mit dem Vorstand, eine zweite Auswertung in Form eines Obergutachtens, bei einer anderen A.C.H. - Auswertungsstelle in Auftrag zu geben. Die Kosten hierfür trägt der Züchter, bzw. Halter. Das Ergebnis dieses Gutachtens ist für alle Seiten bindend.

6. Zuchtdauer

- 6.1 Nach dem vollendeten 8. Lebensjahr dürfen Hündinnen nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Für hochwertige Vererber kann der Vorstand des Allgemeinen Clubs der Hundefreunde Deutschland e. V. eine Sondergenehmigung für einen weiteren Wurf erteilen, wenn weiterhin alle Voraussetzungen für die Zuchttauglichkeit vorhanden sind. Dem Antrag auf Genehmigung ist eine tierärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Verträglichkeit eines weiteren Wurfes beizufügen. Diese Genehmigung ist vor dem Belegen zu beantragen.
- 6.2 Das Zuchalter von Rüden ist unbegrenzt.

7. Durchführung der Zucht

- 7.1 Die Zuchtpartner müssen vom gleichen Typ sein.
- 7.2 Der Züchter kann sich bei der Wahl eines geeigneten Deckrüden von einem Zuchtwart beraten lassen.
- 7.3 Zuchttauglichkeiten anderer Verbände werden vom A.C.H. Deutschland e. V. anerkannt, sofern sie nach den Richtlinien dieser Zuchtordnung erworben wurden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Hunden über 45 cm die Auswertung auf HD, ED & OCD und bei Hunden unter 45 cm die Auswertung auf PL nach den hier festgelegten Standards erfolgt.
- 7.4 Der Deckakt ist durch Ausfüllen des A. C. H. - Deckscheines zu dokumentieren. Der A. C. H. Deutschland e. V. empfiehlt, dass Züchter und Deckrüdenbesitzer einen Deckvertrag schließen. Die Modalitäten des Vertrages sind Sache der Vertragspartner.
- 7.5 Der Wurf muß dem A.C. H. oder DKZ - Zuchtwart spätestens 3 Tage nach der Geburt gemeldet werden.
- 7.6 Nach vollendeter 6. Lebenswoche erfolgt die Wurfabnahme durch einen A.C. H.- oder DKZ- Zuchtwart. In Ausnahmefällen (siehe Punkt 9.4, Fahrtkosten) kann die Wurfabnahme auch durch einen Tierarzt erfolgen.
Der bei der Wurfabnahme ausgestellte Wurfmeldeschein muss bis spätestens 12 Wochen nach dem Wurfstag an das Zuchtbuchamt geschickt werden. Wird der Wurfmeldeschein später eingereicht, werden keine Papiere für den Wurf ausgestellt.
- 7.7 Bei der Wurfabnahme durch den Zuchtwart werden diesem das Muttertier und die Welpen gezeigt. Diese werden auf sichtbare Fehler geprüft und Fehler gegebenenfalls auf dem DKZ - Wurf-Meldeschein eingetragen. Ferner ist ein Vermerk einzutragen, aus dem hervorgeht, dass der Wurf und das Muttertier vorgeführt wurden. Die Richtigkeit der Angaben auf dem Wurf-Meldeschein sind vom Züchter durch Unterschrift und vom

- Zuchtwart/Tierarzt durch Unterschrift und Stempel zu bescheinigen.
- 7.8 Kleinrassen (unter 45 cm): Die Abgabe der Welpen erfolgt frühestens nach 10 Wochen.
Großrassen (Über 45 cm): Die Abgabe der Welpen erfolgt frühestens nach 8 Wochen.
Die Welpen müssen bei Abgabe entwurmt, geimpft und gekennzeichnet sein.
- 7.9 Der Züchter ist verpflichtet, beim Verkauf der Welpen den Käufer auf ihm bekannte Mängel aufmerksam zu machen.
- 7.10 Welpen dürfen nicht an Hundehändler, Versuchslabore oder ähnliches verkauft werden.

8. Anzahl der Würfe & Welpen

- 8.1 Eine Hündin darf innerhalb von 12 Monaten zwei Würfe haben, dann muss 12 Monate pausiert werden. Bei einem Wurf innerhalb von 12 Monaten entfällt eine Pause.
Gerechnet wird der Zeitraum von Decktag bis Decktag.
- 8.2 Der A. C. H. Deutschland e. V. erhebt keine Limitierung der Welpenzahl. Zieht ein Züchter einen größeren Wurf auf, so muß unbedingt verlangt werden, dass die Hündin tatkräftig unterstützt wird und die Welpen rechtzeitig, mindestens ab der 3. Woche, zugefüttert werden.

9. Wurfabnahme und Kennzeichnung

- 9.1 Die Wurfabnahme erfolgt grundsätzlich durch einen Zuchtwart (A.C.H. /DKZ) oder Tierarzt.
Ausnahmefälle siehe 9.4.
- 9.2 Es muss ein Wurf-Meldeschein der DKZ e. V. verwendet werden und komplett mit allen Anlagen ausgefüllt werden.
- 9.3 Die Welpen müssen durch einen Mikrochip gekennzeichnet werden.
Die Kennzeichnung muss im Wurf-Meldeschein (Anlage I zur Wurfmeldung) eingetragen werden.
- 9.4 Aufwandsentschädigung für den Zuchtwart:
Wurfabnahme pro Welpen € 7,--
Fahrtkosten pro Kilometer € 0,40
Diese Aufwandsentschädigung ist direkt an den Zuchtwart zu entrichten.
Bis zu einer Entfernung von 100 km (einfache Strecke vom nächstgelegenen Zuchtwart bis Züchter) müssen € 0,40/km an den Zuchtwart gezahlt werden; ab 101 km bis 150 km (einfache Strecke vom nächstgelegenen Zuchtwart bis Züchter) kann eine Pauschale mit dem Zuchtwart ausgehandelt werden. Ab 151 km (einfache Strecke vom nächstgelegenen Zuchtwart bis Züchter) kann ein Tierarzt die Wurfabnahme nach den Anforderungen dieser Zuchtordnung durchführen.

10. Zuchtbuch

- 10.1 Die Eintragung der Welpen in das A. C. H. Zuchtbuch erfolgt erst nach der Wurfabnahme.
- 10.2 Folgende Unterlagen sind beim A. C. H. - Zuchtbuchamt einzureichen:
1. Abstammungsnachweise der Elterntiere (Kopie), sofern diese dem Zuchtbuchamt nicht vorliegen.
 2. Zuchtauglichkeiten der Elterntiere, sofern diese dem Zuchtbuchamt nicht vorliegen.
 3. Vollständig und leserlich ausgefüllter Deckschein.
 4. Vollständig und leserlich ausgefüllte Wurf-Unterlagen.
Für die Richtigkeit der Angaben unterzeichnet der Züchter rechtsverbindlich den Wurf-Meldeschein.
 5. Titel und Championate (Kopie)
 6. Den Nachweis über 5.2

11. Verstöße

- 11.1 Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung kann der Vorstand des A. C. H. Deutschland e. V. Strafen aussprechen
- 11.2 Folgende Strafen sind je nach Verfehlung möglich:
1. schriftliche Verwarnung
 2. Eintragungssperre eines Wurfes
 3. zeitlich begrenztes Zuchtverbot für einen oder mehrere Hunde
 4. dauerhaftes Zuchtverbot für einen oder mehrere Hunde
 5. bei besonders schweren Verstößen oder mehrmaliger Missachtung der Zuchtordnung Zuchtverbot des Züchters und Ausschluss aus dem A.C.H. Deutschland e. V.

Letztere Maßnahme bedarf den Beschluß des Vorstandes.

12. Sonstiges

12.1 Änderungen der Zuchtordnung können nur durch den Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen.

12.2 In zwingenden Fällen kann ein Vorstandsbeschluss erwirkt werden.